

7. Parteistellung der Sozialdienste in Strafverfahren

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. Dezember 2021 zur parlamentarischen Initiative Astrid Furrer
KR-Nr. 307a/2019

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt Ihnen mit 12 zu 2 Stimmen, der von der Kommission geänderten parlamentarischen Initiative betreffend Parteistellung der Sozialdienste im Strafverfahren von FDP-Kantonsrätin Astrid Furrer zuzustimmen.

Ich beginne mit den Forderungen der PI, die im September 2019 eingereicht wurde: Mit der PI verlangten Astrid Furrer und die Mitunterzeichnenden, dass das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, kurz GOG, zu ändern sei; dies mit dem Ziel, es den Sozialhilfeorganen wieder zu ermöglichen, in Strafverfahren, die ein Sozialhilfeverfahren betreffen, die vollumfänglichen Parteirechte wahrzunehmen. So entsprach der Informationsfluss von den Strafverfolgungs- zu den Sozialhilfeorganen bis vor kurzem noch der gängigen Praxis. Durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung mit Urteil 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018 wurde diese Praxis allerdings unterbunden. So kommt den Sozialhilfeorganen mangels gesetzlicher Grundlage keine Parteistellung im Strafverfahren zu. Das Bundesgericht hielt im selben Urteil aber auch fest, dass für die Sozialhilfeorgane eine solche Grundlage im kantonalen Recht geschaffen werden könne.

Die Initianten begründeten die geforderte Anpassung des GOG damit, dass es für die Sozialhilfeorgane zentral sei, dass sie das Strafverfahren verfolgen können und die Informationen der Justiz direkt und zeitnah erhalten, ohne zunächst um Akteneinsicht ersuchen zu müssen.

Die PI wurde vom Kantonsrat im Oktober 2020 mit 145 Stimmen vorläufig unterstützt und anschliessend in der KJS beraten. Im Rahmen der Vorberatung zeigte sich rasch, dass die KJS das Anliegen der PI grundsätzlich unterstützte, obwohl man sich gleichzeitig über die genaue Ausgestaltung unsicher war. Dank des Hinweises der Direktion der Justiz und des Innern wurde aber auch deutlich, dass die Umsetzung des Anliegens im GOG wohl nicht der richtige Ansatz ist. Entsprechend bat die KJS die Direktion, ihr einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das Ziel der PI umgesetzt werden könnte. Entsprechend erhielt die Kommission im Februar 2021 einen Vorschlag zur Anpassung des Sozialhilfegesetzes, des SHG. Durch Einfügung eines neuen Paragraphen sollten den Sozialhilfeorganen volle Parteirechte gewährt und die massgeblichen Missbrauchstatbestände ausdrücklich erwähnt werden.

Diesem Vorgehensvorschlag folgte die Kommission und sprach sich für eine Anpassung des SHG aus. Die Kommission war sich darüber einig, dass Sozialhilfeorganen im Strafverfahren, ihre Interessen betreffend zumindest diejenigen Par-

teirechte zukommen sollen, die für die Wahrnehmung ihrer Interessen auch tatsächlich erforderlich sind. Unsicherheiten ergaben sich aber in Bezug auf den Umfang der Parteirechte. Im Sinne der Kohärenz von Formulierungen innerhalb der kantonalen Rechtsordnung erschien es der KJS zwar richtig, die Formulierung von Paragraf 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes zu übernehmen und volle Parteirechte vorzunehmen. Gleichzeitig stellte sich die Kommission aber auch die Frage, ob beschränkte Parteirechte nicht ausreichen würden, um den Bedürfnissen der Sozialhilfeorgane gerecht zu werden. So hatten Sozialhilfeorgane bisher kaum je Rechtsmittel erhoben. Um bezüglich dieser Unsicherheit Klarheit zu schaffen, bat die KJS den Regierungsrat um eine Stellungnahme und forderte ihn dabei ebenfalls auf, verschiedene statistische Angaben zu Verfahren dieser Art zu machen und ausserdem bei den Sozialhilfe-Organen Rückmeldung einzuholen.

Die Regierung hat sich im September 2021 verlauten lassen. Dabei hielt sie fest, dass die Einräumung voller Parteirechte von den direkt betroffenen Stellen ausdrücklich befürwortet wird. Bloss beschränkte Parteirechte seien demnach nicht ausreichend. Für die Einräumung voller Parteirechte spreche zudem auch, dass nicht einzusehen sei, weshalb den Sozialhilfebehörden weniger Parteirechte als den Sozialversicherungsträgern eingeräumt werden soll. Der Regierungsrat hielt auch fest, dass es entsprechend zwar auch möglich sei, den Sozialhilfeorganen nur beschränkte Parteirechte einzuräumen. Folglich werden bloss die Akteneinsicht und die automatische Zustellung des Endentscheides gewährleistet. Die betroffenen Stellen lehnten diese Regelung aber, wie bereits erwähnt, ab. Der Regierungsrat folgte dieser Einschätzung und hielt gegenüber der KJS fest, dass er die Änderung der PI im Sinne einer Einräumung der vollen Parteirechte im Rahmen des SHG unterstütze.

In der KJS haben wir diese Stellungnahme diskutiert. Nach einer durch den Gesetzgebungsdienst angelegten Anpassung des Änderungsvorschlags sprach sich die Kommission für das Anliegen der PI aus, beschloss aber, dieses im Rahmen einer Anpassung des SHG umzusetzen. Entsprechend lehnt die Kommission die ursprüngliche parlamentarische Initiative ab. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, der abgeänderten PI zuzustimmen und damit die Einräumung voller Parteirechte zuhanden der Sozialhilfeorgane zu unterstützen. Eine Minderheit befürwortet ebenfalls eine entsprechende Regelung im SHG. Sie möchte jedoch, dass den Sozialhilfeorganen im Strafverfahren statt voller Parteirechte lediglich das Recht auf Akteneinsicht zukommt.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen somit, auf die Vorlage einzutreten und die ursprüngliche PI abzulehnen. Ich beantrage Ihnen weiter, dem Mehrheitsantrag der KJS zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Besten Dank.

Ich will gleich anschliessend Ihnen auch die Meinung der EVP-Fraktion mitteilen: Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Knapp vier Jahre sind jetzt seit dem Urteil des Bundesgerichts vergangen, das die bewährte, die konstante Praxis unterbunden hat. Der Dank geht an Astrid Furrer, die dieses Thema aufgegriffen und die PI eingereicht hat. Der Informationsfluss aus dem Strafverfahren an die Sozialhil-

feorgane ist wichtig und ist auch richtig, und wir möchten mit dieser Gesetzesänderung retour zum bewährten Zustand, wie er vor dem erwähnten Bundesgerichtsurteil war. Dies bedeutet keine Verschärfung. Und es ist auch darauf hinzuweisen, das sich vorher niemand daran störte und die Sozialhilfeorgane selbstverständlich unter dem Amtsgeheimnis stehen. Wir können der geänderten PI somit mit gutem Gewissen zustimmen.

Daniel Wäfler (SVP, Gossau): Um es vorwegzunehmen, die SVP-Fraktion wird auch der Kommissionsmehrheitsmeinung auf die Gewährung der vollen Parteirechte in den Verfahren zustimmen. Wir erhoffen uns davon eine bessere Kontrolle und auch im Sinne des Vollzuges eine noch engere Begleitung und allenfalls tendenziell auch das Vermeiden von Missbräuchen und insgesamt eine Verschlankung der ganzen Prozesse, wenn nicht alles immer neu erfragt werden muss und die Rechte von Anfang an gewährt sind. Die ganze Kommissionsarbeit ist eine mustergültige Bearbeitung dieser spezifischen Fragestellung, und ich kann auch persönlich wirklich dahinterstehen. Ich hoffe, dass wir dadurch zu einer Verbesserung von bewährten Verfahren und Abläufen kommen. Danke vielmals für die Zustimmung.

Beatrix Stüssi (SP, Niederhasli): Die PI wurde vom Kommissionspräsidenten schon ausführlich erklärt, deshalb verzichte ich, weiter darauf einzugehen. Mit der PI soll das GOG mit dem Satz ergänzt werden: «Die Sozialhilfeorgane können in Strafverfahren, die ihre Interessen betreffen, die vollumfänglichen Parteiparteirechte wahrnehmen.» Es ist selbstverständlich klar, dass die SP grundsätzlich hinter Sozialhilfe steht und auch davon ausgeht, dass das Gros der Sozialhilfeempfänger ehrliche Menschen sind, die in Not geraten sind und denen diese Hilfe zu steht und auch vorurteilslos gewährt werden soll. Leider ist es aber trotzdem Tatsache und kann mit nichts schöngeredet werden, dass es auch Betrüger gibt, welche sich Sozialhilfeleistungen auf illegale Weise erschleichen, und dies an mehreren Orten gleichzeitig oder mehrfach kurz hintereinander. Solche Straftaten werden auch von der SP nicht toleriert und müssen so gut wie möglich verunmöglichlicht oder zumindest so weit wie immer möglich eingeschränkt werden. Die vorgesehene nötige Gesetzesänderung ermöglicht es, solche Straftaten aufzudecken oder zu verhindern. Mit dieser Änderung wird wieder ermöglicht, dass bei laufenden Verfahren volle Einsicht gewährt wird und es Wiederholungstätern schwergemacht wird, weiter illegal zu agieren.

Mit dem Minderheitsantrag von AL und Grünen, die eingeschränkte Parteileistungen vorsehen wollen, würden die Sozialämter weiterhin gehindert, bereits straffällige Antragssteller zu entlarven, und eine Gesetzesänderung wäre wirkungslos und sinnlos. Deshalb wird die SP die Minderheitsanträge ablehnen und der PI klar zustimmen.

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Die Gerichte im Kanton Zürich informierten bis 2019 die zuständigen Sozialhilfestellen über den Sachverhalt, der sich aus den Untersuchungen ergab, wenn ein Klient unrechtmässig Sozialhilfe bezogen oder

Sozialhilfebetrug begangen hatte. Dank diesen Informationen war es möglich, den Klienten angemessen zu sanktionieren oder ihm die Sozialhilfegelder zu streichen. Diese Praxis wurde vom Bundesgericht kassiert, wir haben es gehört, weil es keine gesetzliche Grundlage dazu gab. Die Weitergabe dieser Infos war sehr pragmatisch, aber widerrechtlich.

Die PI soll die bisher gepflegte Praxis auf eine rechtliche Grundlage stellen und damit weiterführen. Es ist keine Änderung der Praxis und auch keine Verschärfung. Es muss im Interesse von uns sein, dass die Sozialdienste an relevante Informationen gelangen, weil sonst der Vollzug verunmöglicht wird. Die Sozialhilfe ist für Menschen da, die es nötig haben, und nicht für solche, die das System ausnutzen wollen.

Die paar vollumfänglichen Parteirechte sind nun mal juristisch gesehen die einzige Möglichkeit für die Sozialdienste, an diese wichtigen Informationen zu kommen. Sie müssen wissen, ob der angezeigte Straftatbestand bestätigt wurde und ob eine Einstellung, Kürzung oder Rückzahlung von ungerechtfertigten Sozialhilfegeldern verfügt werden kann. In welchem Gesetz dies nun festgeschrieben wird, da bin ich total schmerzfrei, Hauptsache, es gibt eine gesetzliche Grundlage.

Es stellte sich ja die Frage, ob es die vollständigen Parteirechte braucht oder nicht. Es zeigte sich dann in der Beratung der KJS, dass die vollumfänglichen Parteirechte zu einem zügigen Strafverfahren führen. Und es ist ja nicht einzusehen, weshalb in der Sozialhilfe andere Regeln gelten sollen als bei anderen Trägern, zum Beispiel bei den Sozialversicherungsträgern. Die KJS hat der Justizdirektion während der Beratung wichtige und interessante Fragen gestellt – man sieht es im Bericht –, um die Relevanz der PI abzuklären. Das ist wichtig. Wir haben so einen sehr guten Überblick erhalten zum Thema.

Ich danke der zuständigen Kommission und der Justizdirektion, dass sie die PI so schnell behandelt haben. Auch die Sozialdienste danken es ihnen. Die FDP unterstützt den Mehrheitsantrag für die vollumfänglichen Parteirechte. Besten Dank.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Diese Vorlage wurde – wir haben es gehört – durch einen Bundesgerichtsentscheid ausgelöst. Heute geht es darum, eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Sozialhilfeorgane die Rechte einer Partei in einem Strafverfahren wahrnehmen können.

Die Grünliberalen befürworten die entsprechende Änderung des Sozialhilfegesetzes. In der Praxis dürfte es sich vor allem um Fälle von Sozialhilfebetrug handeln. Hier geht es rasch einmal um einen Schaden in fünf- oder sechsstelliger Höhe. Heute ist es so, dass Sozialhilfeorgane Strafanzeige machen, wenn sie genügende Verdachtsmomente haben. Ob und wie das Verfahren fortgeführt wird und was von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt wird, das erfahren die Sozialhilfeorgane nicht. Das wäre aber eben wichtig, damit sie prüfen können, ob die Sozialhilfe einzustellen ist oder eben nicht. Erhalten die Sozialhilfeorgane Parteistellungen, dann kommen sie eben genau zu jenen Informationen, die sie für ihren Entscheid benötigen. Die Gefahr, dass sich Sozialhilfeorgane inskünftig übermässig in Strafverfahren einmischen, dürfte nicht sehr gross sein. Vor dem Entscheid des

Bundesgerichts war es nämlich gängige Praxis, dass die Sozialhilfeorgane Parteistellung hatten, und das hat zu keinen Problemen geführt. Es ist ja auch nicht ganz einfach, sich als geschädigte Partei in einem Strafverfahren zurechtzufinden. Das gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für kleinere Gemeinden, die keine Juristen und Juristinnen im Haus haben, die sich im Strafrecht auskennen. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Gemeinden immer gleich einen Anwalt oder eine Anwältin beauftragen werden.

Kontrovers diskutiert in der Kommission wurde, ob den Sozialhilfeorganen die vollen Parteirechte zuzugestehen sind oder nur Teile davon. Die Grünliberalen befürworteten die vollen Parteirechte. Es genügt eben nicht, den Sozialhilfeorganen nur ein Recht auf Akteneinsicht zuzugestehen. Sie sollen und müssen auch die Möglichkeit haben, beispielsweise Beweisanträge zu stellen oder eben Rechtsmittel einzulegen. Gemäss Bundesrecht haben Versicherungsträger, also zum Beispiel AHV-Ausgleichskassen oder Arbeitslosenkassen, im Strafverfahren die vollen Parteirechte. Es ist nicht einzusehen, warum das bei den Sozialversicherungen der Fall ist, dies aber nicht in gleicher Weise auch bei der Sozialhilfe gelten soll. Es braucht eine gewisse Kohärenz von gesetzlichen Regelungen, sonst hat irgendwann niemand mehr den Durchblick.

Die Grünliberalen stimmen der geänderten PI zu.

Florian Heer (Grüne, Winterthur): Wir Grünen treten auch auf die Vorlage ein. Das Beispiel, welches die Initiantin Astrid Furrer zur Begründung ihrer PI vorbrachte, zeigte deutlich, dass es für die Sozialhilfeorgane wesentlich ist, dass der Informationsfluss zwischen ihnen und dem Gericht bei Strafverfahren zu unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe gewährleistet ist. Soweit sind wir uns wahrscheinlich einig, ich zitiere aus ihrer Begründung: «Mangels Parteistellung wurde den Sozialhilfeorganen das Urteil des Bezirksgerichts nicht zugestellt. Mangels Parteistellung erfuhren die Sozialhilfeorgane nicht von zusätzlichen Bankkonten und Einnahmen.» Das von ihr vorgetragene Beispiel zeigt auf, dass die Sozialhilfeorgane die Akteneinsicht brauchen. Und es zeigt auch auf, dass es lediglich die Akteneinsicht braucht und die restlichen Parteirechte unwesentlich sind. Genau dies erfüllt unser Minderheitsantrag der Grünen.

Sie werden hier voraussichtlich mehr beschliessen, als notwendig ist. Die vollumfänglichen Parteirechte enthalten des Weiteren Teilnahme am Verfahrensverhandlungen, Beizug einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands, Äusserung zur Sache oder zum Verfahren, Stellen von Beweisanträgen und Einlegen von Rechtsmitteln. Diese sind jedoch unerheblich für die Ausführung einer ordentlichen Sozialhilfe. Und vor allem: Sie haben nichts zu tun mit der Bekämpfung von unrechtmässigen Bezügen. Alle Rechte und juristischen Möglichkeiten sind auf staatlicher Seite bereits bestens und natürlich vorhanden – bei den Staatsanwaltschaften, und da gehören Sie auch hin. Unser Minderheitsantrag bedeutet keinen Nachteil für die Sozialhilfeorgane, sofern sie eben abschliessende Urteile rechtzeitig erhalten. Aber er hat Vorteile: Er verunmöglicht, dass bei einem Prozess die Verhältnisse plötzlich zwei zu eins stehen. Anders als beim Fussball ist

das kein gewünschter Zustand: Alle staatlichen Behörden, zwei staatliche Behörden stehen einer privaten Person gegenüber. Was sie hier beschliessen, ist ein Ungleichgewicht und ein Missverhältnis der Kräfte. Gerne zitiere ich aus dem entsprechenden Bundesgerichtsurteil, welches der Ursprung der vorliegenden PI war, 2.6: «Die öffentlichen Interessen an der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung der beschuldigten Person werden im Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen. Weitere Verfahrenseinheiten, wie die Beschwerdeführerin, sind nur ausnahmsweise bei der entsprechenden gesetzlichen Grundlage zuzulassen.» Was Sie hier heute beschliessen, ist kaum «ausnahmsweise». Das Bundesgericht schreibt weiter: «So können gemäss Artikel 104 Absatz 2 StPO (*Strafprozessordnung*) Bund und Kantone zusätzlich zur Staatsanwaltschaft weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen.» Beschränkte Parteirechte sind also nicht so ungewöhnlich, sondern in diesem Fall eben angemessen und sinnvoll; womit auch das Argument der Kohärenz der Gesetze oder der Vergleich zu den Regelungen bei den Sozialversicherungen eigentlich nichtig wird.

Wir Grünen sehen aus der Praxis kaum Bedarf für vollumfängliche Parteirechte, um diese zu gewähren. Auch wissen wir, dass sich der Zugang zu den Akten seit dem Bundesgerichtsentscheid im Jahr 2018 deutlich verbessert hat und die Sozialhilfeorgane die notwendige Akteneinsicht erhalten; aktuell mit etwas Aufwand, das ist richtig, darum unser Antrag, der soll es vereinfachen. Dies wurde uns auch von der Initiantin in der Kommission bestätigt. Dies bestätigten auch die Sozialhilfebehörden oder die Sozialvorsteher mehrerer Gemeinden. Die Problematik der teilweise fehlenden Akteneinsicht und des Informationsdefizits der Sozialhilfeorgane rechtfertigt somit kaum das unverhältnismässige Gesamtpaket. Ein etwas blauäugiger Ausbau der vollumfänglichen Parteistellung kann jedoch mehr Ungewolltes und Unerfreuliches anrichten. Allein schon die Möglichkeit der notabene politisch zusammengesetzten Sozialhilfebehörden, Freisprüche systematisch anzufechten, führt zu einem justiziablen Ungleichgewicht. Dies sollte Ihnen allen zu denken geben oder ein bisschen mehr als nur zu denken geben. Alle Beteiligten betonen, dass die Sozialhilfebehörde hierzu kein Interesse oder auch keine Ressourcen dafür habe. Sind Sie sich ganz sicher, dass das so bleibt? Wenn Sie in der Kommission gut zugehört haben, ist Ihnen kaum entgangen, dass dieses Interesse sehr wohl besteht.

Sie sehen, eine partielle Parteistellung reicht vollumfänglich für die in der PI beschriebenen Ziele und verunmöglicht das Ungleichgewicht. Der Wille zur Bekämpfung des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs, den wir alle haben, bewirkt hier wohl eine Unbedachtheit. Doch leider betrifft die vorliegende PI eine Bevölkerungsgruppe, welche aktuell nicht besonders viel Kredit in der Gesellschaft geniesst. Und deshalb schauen wir wohl auch nicht so ganz genau hin, so zumindest mein Eindruck der bisherigen Debatte. Bitte unterstützen Sie den Minderheitsantrag der Grünen. Besten Dank.

Janine Vannaz (Die Mitte, Aesch): In einem Strafverfahren sollen die Sozialdienste neu, gestützt durch eine Gesetzesänderung im Sozialhilfegesetz, Informationen über Erkenntnisse der Entscheide, welche gefällt werden, erhalten. Hier geht es um Fälle, die ein Sozialhilfeverfahren betreffen, wie zum Beispiel Sozialhilfebetrug oder unrechtmässiger Bezug von Leistungen der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfeorgane sollen im Strafverfahren die vollumfänglichen Parteirechte wahrnehmen können. Die bisherige Praxis erlaubte nur eine Akteneinsicht auf Verlangen. Mit den vollen Parteirechten im Verfahren ist unter anderem eine umfassende Akteneinsicht, Teilnahme an Verfahrenshandlungen oder Einlegen von Rechtsmitteln möglich. So können in Zukunft durch genaue Kenntnisse des Sachverhalts entsprechende Verfügungen ausgesprochen werden. Gemäss dem Antrag der Mehrheit der Kommission KJS unterstützt auch die Mitte diese PI. Merci.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Diese Vorlage zeigt deutlich auf, wie wir momentan im Kanton Zürich mit Sozialhilfebezügern in der Gesetzgebung umgehen. Ist eine maximal verschärfte Variante möglich, wird sie vom Kantonsrat auch beschlossen. Den Sozialhilfebezügern wird schnell unterstellt, dass sie selber schuld sind an ihrer Situation und dass sie gerne schummeln oder gar betrügen. Natürlich weiss die Alternative Liste, dass es Sozialhilfebetrug gibt. Und ganz gewiss ist es uns ein Anliegen, dass das Geld zu den Leuten kommt, die es tatsächlich benötigen. Betrügereien mit Steuergeldern soll ein Riegel geschoben werden, das ist keine Frage.

Nun stellt sich aber schon die Frage, welche Mittel wir hier den Sozialhilfeorganen zur Verfügung stellen wollen. Eine Regelung ist nötig aufgrund eines Bundesgerichtsurteils aus dem Jahre 2018, was wir bereits hörten. Ebenso ist unbestritten, dass dadurch die aktuelle Situation unbefriedigend für die Sozialhilfeorgane ist, dass sie nicht automatisch über Akteneinsicht verfügen und die rechtsgültigen Entscheide zugestellt bekommen. Andrea Gisler hat diesen Punkt recht gut erklärt.

In der Anhörung äusserte sich die Initiatorin Astrid Furrer dahingehend, dass es für die Sozialhilfeorgane nicht vordergründig sei, in welchem Gesetz und wie, also mit vollen oder beschränkten Parteirechten, das Anliegen umgesetzt werde. Ausserdem hielt sie fest, dass die Sozialhilfeorgane in aller Regel nicht an einer aktiven Teilnahme am Strafverfahren interessiert seien und die Erhebung von Rechtsmitteln wohl kaum je in Betracht ziehen würden. Zentral sei die Möglichkeit, das Strafverfahren zu verfolgen und die Informationen der Justiz direkt und zeitnah zu erhalten, ohne zunächst um Akteneinsicht ersuchen zu müssen. So steht es im Bericht der KJS an den Regierungsrat vom 19. April 2021.

Die AL findet die vollen Parteirechte für die Sozialhilfeorgane schon extrem weitgehend. Sie werden damit denjenigen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin gleichgestellt. Das heisst letztlich, dass die staatliche Seite, die Staatsanwaltschaft und das betreffende Sozialhilfeorgan, mit doppelten Rechten in einem solchen Prozess ausgestattet wird. Wie bereits Florian Heer erwähnt hat, ist dies hochproblematisch und unangemessen.

Redet man mit einzelnen Verantwortlichen von Sozialhilfeorganen, Behörden oder Diensten, wird schnell klar, dass diese weder Interesse noch Kapazität haben, sich hier vertieft in einem Prozess zu engagieren. Auch sie betonen, dass ihnen eine unkomplizierte Akteneinsicht und die Zustellung des definitiven Entscheids genügen. Deshalb lehnt die AL zusammen mit den Grünen die geänderte PI ab und hat stattdessen auch zusammen mit den Grünen einen Minderheitsantrag gestellt, der genau dies ermöglichen soll. Das Sozialhilfegesetz soll dementsprechend geändert werden. Wir wissen, dass wir hier auf verlorenem Posten stehen. Dennoch ist es uns ein Anliegen, dass Sozialhilfebezügler nicht einer staatlichen Übermacht gegenüberstehen müssen, selbst unter Betrugsverdacht. Die AL will auch nicht, dass hier neue Begehrlichkeiten gegenüber sozial schwachen Menschen geweckt werden, genauso wie das Florian Heer auch schon bereits erwähnt hat. Wir werden deshalb für unseren Minderheitsantrag stimmen. Besten Dank.

Valentin Landmann (SVP, Zürich): Der Vorschlag, der uns vorliegt, ist rundum sinnvoll. Die bisherige Lösung, die einen Anknüpfungspunkt nur darin sah, ob die Sozialbehörden Anzeige erstattet hatten, macht eigentlich keinen Sinn. Wir lassen sie jetzt zwar als Absatz 1 stehen, aber sie hat sehr wenig selbstständige Bedeutung. Denn viele Delikte, die sich auf Sozialbehörden beziehen, werden auch von Amtes wegen eröffnet und nicht nur auf Anzeige der sozialen Dienste oder anderer Sozialbehörden. Deshalb ist hier eine Korrektur dringend nötig, und mir scheint die vorliegende Formulierung, die jetzt zur Debatte steht und zur Abstimmung kommt, sinnvoll. Ich danke.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Florian Heer, Anne-Claude Hensch Frei:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 307/2019 von Astrid Furrer wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Sozialhilfegesetz (SHG)

(Änderung vom; Parteistellung der Sozialdienste im Strafverfahren)

Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. Dezember 2021, beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 48 b:

H. Strafbestimmungen und Parteirechte

Parteirechte in Strafverfahren

§ 48 c. Die Sozialhilfeorgane haben in Strafverfahren wegen Verletzung von § 48b, Art. 146 oder 148a StGB das Recht auf Akteneinsicht. Sie erhalten nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens den Endentscheid zugestellt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Florian Heer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 133 : 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Detailberatung KR-Nr. 307a/2019

Titel und Ingress

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 48b

§ 48c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Benno Scherrer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Das Geschäft geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in circa vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über römisch II der Vorlage und über römisch II, III und IV des Sozialhilfegesetzes.

Das Geschäft ist für heute erledigt.